F:/wu/Mitarbeiter/ger/1-GR-Berichte/2024/Nov/GR-PROTOKOLL-öffentlich

PROTOKOLL

der Sitzung der ordentlichen, **öffentlichen Gemeinderatssitzung** der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

am Dienstag, dem **19. November 2024**

Ort: Veranstaltungssaal im Gemeindeamt im 2. OG
Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend:
Bürgermeister Stefan Rabl (LS)
GGR Ing. Herbert Haderer (LS)
GGR Elisabeth Zottl-Paulischin (LS)
GGR Ing. Herbert Postl (LS)
GGR LAbg.Mag. Karin Scheele (SPÖ)
GGR Wilfried Dallinger (SPÖ)

GR Andrea van Randenborgh (LS)
GR Josefin Wirth (LS)
GR Andreas Wöhrer (LS)
GR Claudia Bloyer-Karelly MA (LS)
GR Mark Stumvoll (LS)
GR Sebastian Prendinger (LS)
GR Roman Schlosser (LS)
GR Michaela Platzek (LS)

GR Silvia Pirker (SPÖ)
GR Marcel Stech (SPÖ)
GR Susanne Zeiler (SPÖ) *ab TOP 12, 18.28 Uhr*
GR Karin Widermann (SPÖ)
GR Ing. Bernhard Schöller (SPÖ)
GR Johann Gotthardt (SPÖ)
GR Dipl.Päd. Sigrid Killer (SPÖ)

Entschuldigt zu Beginn der Sitzung
GR Susanne Zeiler (SPÖ (kommt später)

Entschuldigt für die gesamte Sitzung:
Vizebürgermeister Alexander Schermann (ÖVP)
GGR Franz Schwarz (ÖVP)
GGR Ing. Franz Meixner BBEd (SPÖ)
GR Martin Stockreiter (ÖVP)

Zuhörer: 3

Schriftführer:
AL-Stv. Michael Osztovics

TOP 1)
Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Folgendes wird festgestellt:

a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 20 anwesend sind.

b) Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte nachweislich mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurrende bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls. Die Sendebestätigung gilt als Nachweis für die Zustellung.

c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.
Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom **14.11.2024** bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.

b) Der Bürgermeister nimmt keine Absetzung von der Tagesordnung vor.

c) Es wurde kein **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:

Öffentliche Sitzung:

1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung nachstehender Protokolle:

   Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024
   Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Zweckänderung der veranschlagten Bedarfsmittel von Vorhaben Straßenbau 2023 (VH 142) auf Vorhaben Kanalbau (VH 143)
5. Errichtung diverser PV-Anlagen auf Gemeindegebäuden: Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung
6. Regenwasserkanal – Hangernstraße ab Schulgasse westwärts

7. Zusatzvereinbarung mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH betr. Instandhaltung der Park & Ride-Anlage beim Bahnhof

8. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

9. Anpassung der Friedhofsgebührenordnung entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2021

10. Anpassung der geltenden Nebengebührenordnung für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

11. Nebengebührenordnung für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

12. Neubestellung der KassenverwalterInnen

13. Berichte des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:

14. Personalangelegenheiten – Kinderweihnachtsgeld
15. Personalangelegenheiten - Hoheitsverwaltung

T

OP 2)
Genehmigung nachstehender Protokolle:
Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024
Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024 war ab 17.10.2024 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 10.10.2024 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

Folgendes wird festgestellt:

Es sind keine Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll wird von den anwesenden Protokollprüfern unterfertigt und gilt somit als genehmigt.

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024

Das Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.10.2024 war ab 17.10.2024 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 10.10.2024 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

Folgendes wird festgestellt:

Es sind keine Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll wird von den anwesenden Protokollprüfern unterfertigt gilt somit als genehmigt.

TOP 3)
Bericht des Prüfungsausschusses

Am 08.10.2024 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.
Nachstehende Tagesordnungspunkte waren vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Kassaprüfung
3. Belegprüfung 2024 ab Belegnr. 2341
4. Allfälliges

Kopie des Protokolls auf den Seiten 5 - 7

Wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

TOP 4)
Zweckänderung der veranschlagten Bedarfsmittel von Vorhaben Straßenbau 2023 (VH 142) auf Vorhaben Kanalbau (VH 143)

Im Projekt des Straßenbaus 2023 (Vorhaben 142) waren im Angebot auch der anteilige Kanalbau Querung Kanal Wienerneustädterstraße-Hangernstraße inkludiert, da es jedoch nur eine Bedarfszuweisung für den Straßenbau gibt, wurde das Vorhaben zu 100% im Straßenbau vorgesehen. Damit für den Teil des Kanalbaus auch die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, wurden diese Ausgaben auf dem Konto 5/8510-0040 gebucht, deshalb soll zur Abdeckung des Fehlbetrages im Kanal, welche ja eigentlich auch im Zusammenhang mit dem Straßenbau stehen, im Kanalbau eine Zuführung in Höhe von € 50.200,00 an das Vorhaben 143 (Kanalbau) erfolgen.

Debatte: keine

BERICHT

über die am **08.10.2024** in der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn **angesagte** - unvermutete

Gebarungsprüfung duch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses: **Karin Widermann**

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses:

Mitglied: **Prendinger Sebastian**

Mitglied**: Bloyer-Karelly Claudia**

Mitglied: **Stockreiter Martin**

Kassenverwalter:

Kassenverwalter Stv.: **Schwendenwein-Czapka Nathalie**

Istbestände

Bargeld					€	2 702,48
Girokonto Nr.	bei: RAIBA	Auszug Nr.	194 vom	07.10.2024	€	2 206 574,91
Girokonto Nr.	bei: VVB	Auszug Nr.	59 vom	07.10.2024	€	183 606,33
ISTBESTAND:					€	2 392 883,72

Sollbestände(Buchabschluß)

	Bargeld	Giro I	Giro II	Giro III	Giro iV		€	insgesamt
Hauptbuch:	2 702,48	2 206 574,91	183 606,33	0,00	0,00			2 392 883,72
ungebuchte Einnahmen:	22,60	0,00	0,00	0,00	0,00			22,60
ungebuchte Ausgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
SOLLBESTAND:	2 725,08	2 206 574,91	183 606,33	0,00	0,00			2 392 906,32

Bericht Prüfungsausschuss 08.10.2024

Punkt 2: Kassaprüfung – Kassa geprüft und für Ordnung befunden. Auf beiden Bankkonten ist ein Guthaben ausgewiesen. Volksbank Zinsen 2,25% - Raika deutlich weniger Zinsen ca. 0.01% - der Prüfungsausschuss empfiehlt die Aufnahme einer ~~Verhaltung~~ Verhandlung mit der Raika für mehr Zinsen

Punkt 3: Belegprüfung 2341 – 3150 - geprüft und für in Ordnung befunden

Punkt 4: Allfälliges – keine Meldungen

Enzesfeld- Lindabrunn , am 08.10.2024

Obmann des Prüfungsausschusses

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

WIRD MIT DANK AN DIE PRÜFUNGSAUSSCHUSS-MITGLIEDER ZUR KENNTNIS GENOMMEN!

Enzesfeld-Lindabrunn am: 09.10.2025 Unterschrift:

2. Stellungnahme des Kassenverwalterstellvertreter:

WIRD DANKEND ZUR KENNTNIS GENOMMEN

Enzesfeld-Lindabrunn am: 08.10.2024 Unterschrift:

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bedarfsmittel in Höhe von Euro 50.200 vom Vorhaben 142 Straßenbau an das Vorhaben 143 Kanalbau umgeschichtet wird.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 5)
Errichtung diverser PV-Anlagen auf Gemeindegebäuden: Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung

Nachstehende Gemeindegebäude wären für eine Ausstattung mit einer PV-Anlage vorgesehen:

- Gemeindezentrum, Rathausplatz 1
- Bauhof, Industriestraße 10
- Kindergarten, Hernsteinerstraße 87
- Feuerwehr Lindabrunn, Hernsteinerstraße 85
- Volksschule, Schulgasse 2

Für die Errichtung derselben ist eine Gesamtausschreibung, einstufig, als nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung notwendig.

Für die Planung und begleitende Bauüberwachung wurde ein Angebot der Fa. Kosaplaner eingeholt, welches nachstehende Arbeiten beinhaltet:

Leistungsumfang Büro Kosaplaner:

Die Planung folgender Gewerke / Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in konkretem Fall beschränkt auf das Teilgewerk Photovoltaikanlagen - sind im gegenständlichen Angebot enthalten, wobei wir davon ausgehen, dass uns die erforderlichen Pläne, Berechnungen und Beschreibungen in digital bearbeitbarer Form wie z.B.: dwg-Dateien oder Excel bzw. Word-Dateien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Es wird bei der Kalkulation von einem Gesamtprojekt und der Vergabe an eine ausführende Firma ausgegangen. Die Umsetzung aller Anlagen erfolgt im selben Zeitraum.
Photovoltaikanlage
1. Leistungsbild Planung und Ausschreibung
o Vorentwurf – wird in Form Potentialanalyse beigestellt
o Entwurf – Bestandserhebung, Adaptieren der Potentialanalyse, Durcharbeiten des Planungskonzepts, Anlagenbeschreibung und Pläne
o Einreichung – eine baurechtliche Einreichung der Anlagen ist nicht notwendig

o Ausführungsplanung – wird im Zuge Montageplanung durch das ausführende Unternehmen erstellt
o Ausschreibungsunterlagen, Kostenermittlungsgrundlage – Funktionalbeschreibung und Kostenermittlung, Abwicklung des einstufigen Vergabeverfahrens
o Mitwirkung bei der Vergabe - Prüfen und Werten der Angebote einschließlich eines Preisspiegels und Vergabevorschlags

2. OPTION Leistungsbild reduzierte begleitende Bauüberwachung
o Prüfung Montageplanung – Prüfung Montageplanung für alle Anlagen in einem Zuge, Prüfung allfälliger Überarbeitungen
o Baueinleitung – einmalige Baueinleitung für alle Anlagen in einem Zuge
o Baubesprechung - 1 Baubesprechungen sowie 1 Endabnahme je Anlage
o Dokumentation - Prüfung der Dokumentationsunterlagen und Rechnungsprüfung

Honorarangebot:

Punkt	**Bezeichnung**	**Einheitssatz**		**Euro**
1	Planung und Ausschreibung Photovoltaikanlage	5	4.000,00	20.000,00
2	OPTION Begleitende Bauüberwachung	5	1.800,00	
Zwischensumme				20.000,00
zuzüglich Nebenkosten 5%				1.000,00
Angebotssumme exkl. USt.				21.000,00
zuzüglich 20% USt.				4.200,00
Angebotssumme inkl. USt.				**25.200,00**

Folgende Leistungen sind **nicht** im Angebotsumfang enthalten und sind entweder durch den Auftraggeber selbst zu erbringen bzw. zu beauftragen oder können nach gemeinsamer detaillierter Abklärung auch gerne vom Büro kosaplaner angeboten werden:

o Vorentwurf und Ausführungsplanung
o Besondere Leistungen der einzelnen Leistungsphasen sofern nicht gesondert ausgewiesen
o Leistungen für ein etwaiges Nachprüfungsverfahren nach einer Berufung
o Planungs- und Baustellenkoordinator gem. BauKG – (§8AschG)
o Tarif- und Vertragsberatung mit Energieversorgungsunternehmen
o Statische Beurteilung der Anlagen und Dächer
o Planung und Ausschreibung der Ertüchtigung der Statik sowie Sanierung der Dacheindeckung
o ÖMAG-Förderabwicklung
o Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energiegemeinschaft

Debatte: GR Ing. Schöller, GGR Ing. Haderer

Antrag

Der Gemeinderat möge für die vorangeführten Leistungen im Rahmen der geplanten Errichtung von PV-Anlagen auf den angeführten Gemeindeobjekten, der Fa. Kosaplaner den Auftrag entsprechend dem vorliegenden Angebot Nr. 254/2024vom 08.11.2024, **jedoch ohne der Option „Bauüberwachung"** erteilen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 6)
Regenwasserkanal – Hangernstraße ab Schulgasse westwärts

Nach den bereits gebauten bzw. in Bau befindlichen Etappen des Entlastungs-Regenwasserkanals wäre dieser nunmehr westlich der Kreuzung Schulgasse – Hangernstraße zu ergänzen

Für diese Arbeiten liegt ein Angebot der Firmen Trebsebau vor (Preise exkl. MWSt.):

€ 80.055,00

Von der Einholung eines Gegenangebotes konnte abgesehen werden, da in Vereinbarung mit der Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. diese die Gesamtkosten dieses Kanalabschnittes übernimmt und direkt als Rechnungsadressat für die Firma Trebsebau fungiert.

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Beauftragung zur Errichtung des Regenwasserkanals in westlich der Hangernstraße an die **Firma Trebse Bauunternehmen GmbH, Enzesfeld-Lindabrunn** entsprechend den vorliegenden Angeboten zu den Preisen **€ 80.055,00** (exkl. MWSt.) erteilen.

Eine Bedeckung der Kosten entfällt, da die Kosten von der Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. übernommen werden.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 7)
Zusatzvereinbarung mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH betreffend Instandhaltung der Park & Ride – Anlage beim Bahnhof

Betreffend die Errichtung und Instandhaltung der Park & Ride-Anlage beim Bahnhof hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.10.2003 mit der damaligen ÖBB Immobilienmanagement-Ost einen Vertrag abgeschlossen.

Nunmehr ist die Nachfolgegesellschaft ÖBB-Immobilienmanagement GmbH an die Gemeinde herangetreten und hat mitgeteilt, dass es beabsichtigt ist, die Park&Ride-Anlage entsprechend den neuen einschlägigen Richtlinien zu adaptieren. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Fahrradabstellplätze und die Bodenmarkierungen.

Die ÖBB Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten von Planung und Realisierung der Sanierung der Anlage in Höhe von € 19.000,00 alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrasttruktur AG bezugnehmen auf Punkt 3 der vorliegenden Vereinbarung – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

Land NÖ	40 % der Gesamtkosten, das sind	€ 7.600,00 (exkl. MWSt.)
Gemeinde	10 % der Gesamtkosten, das sind	€ 1.900,00 (exkl. MWSt.)

Zu diesem Zweck ist eine Zusatzvereinbarung zu dem im Gemeinderat am 30.10.2003 beschlossenen Vertrag abzuschließen.
Der Inhalt desselben ist aus den Kopien auf den Seiten 12 - 17 Seiten ersichtlich.

Angemerkt wird, dass die Gemeinde mittlerweile einen dreieck-förmigen Grundstücksteil bei der Einfahrt von der Hauptstraße zur Park&Ride-Anlage angekauft hat, dies aber im beiliegendem Plan noch nicht berücksichtigt wurde (siehe Kopie auf der Seite 18)

Debatte: GR Ing. Schöller, GGR Dallinger, GR Pirker

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge mit der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilien GmbH. den vorliegenden Zusatzvertrag zum Vertrag vom 30.01./25.02./09.03.2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2003) abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zl: IM-BV-DH-20240012

Ausgabe 2017-12-07
Stand 2024-07-29

1. Zusatzvertrag

zum Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride – Anlage in Enzesfeld - Lindabrunn, Zl: IMM – Ost, P&R, ELI/21 - 2003, vom 30.01./25.02./09.03.2004

in der Folge auch als „Stammvertrag" bezeichnet,

abgeschlossen

zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**" genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lassallestraße 5, 1020 Wien,

sowie dem

Land Niederösterreich
p. A. Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
im Folgenden kurz „**Land**" genannt,
und der

Marktgemeinde Enzesfeld - Lindabrunn
Rathausplatz 1
2551 Enzesfeld-Lindabrunn
im Folgenden kurz „**Gemeinde**" genannt.

Klassifikation: Ö1 gelb (Arbeitsmaterial)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Zusatzvertrages sind die Sanierung der Bike & Ride-Anlage und Neumarkierung der Park & Ride-Anlage beim Bahnhof Enzesfeld - Lindabrunn, in der Folge kurz „Anlage" genannt, gemäß der angeschlossenen Kostenberechnung, Beilage ./1, sowie die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde.
Der Stammvertrag, als Beilage ./2 angeschlossen, hat für die 11 PKW-Stellplätze und 16 Fahrradabstellplätze umfassende Anlage weiterhin Gültigkeit, sofern in diesem Zusatzvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

2. Erwerb der Rechte

Der vertragsgegenständliche Teil des GST-Nr. 807/1, inne liegend in EZ 1659, KG 04307 Enzesfeld (Eigentümer Infrastruktur AG) wurde bereits mit Abschluss des Übereinkommens ZI: IMM-Ost,P&R,ELI/21-2003 unentgeltlich eingebracht und findet bei der Berechnung der Grundkosten derzeit keine Berücksichtigung. Die ÖBB-Infra AG behält sich jedoch vor, die Grundkosten gemäß RL (Beilage ./3) bei einer späteren Erneuerung der Anlage in Abzug zu bringen.

3. Realisierung

Der Sanierung der Anlage erfolgt durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann. An der Situierung und der Anzahl der Fahrradabstellplätze tritt durch die vertragsgegenständlichen Maßnahmen keine Änderung ein.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und die Sanierung der Anlage werden gemäß der Kostenberechnung, Beilage ./1, voraussichtlich

EUR 19.000,00 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2024) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Summe Herstellungskosten	15.500,00
B: Summe Planung und Baubegleitung	3.500,00
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilsmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	**19.000,00**

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2024, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.
Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend den Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und der Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Baubeginn ist im 2. Quartal 2025 vorgesehen. Die Bauzeit wird ca. 1 Monat betragen.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten von Planung und Realisierung der Sanierung der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 3 dieser Vereinbarung – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land NÖ	40%	7.600,00
Gemeinde	10%	1.900,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.
Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

7. Zuschusszahlungsplan

Die Zuschüsse zu den Kosten sind nach Abschluss der Sanierung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse zweckgebunden für die Sanierung der Anlage zu verwenden.

8. Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in vier Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

ENTWURF

Klassifikation: HP gelb (Adressatenkreis

Beilagen:

./1 Kostenberechnung Sanierung
./2 Park&Ride--Vertrag Zl: IMM – Ost, P&R, ELI/21 – 2003
/3 Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

vertreten durch die

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....

Wolfgang Tötschinger, BSc.
Prokurist

Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wien, am .....

Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

.....

Dr. Werner Pracherstorfer
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsplanung
St. Pölten, am .....

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

(Gemeinderatsbeschluss vom __.__.2024)

.....

Stefan Rabl
(Bürgermeister)

Enzesfeld-Lindabrunn, am .....

(Beilage ./1); Anlage: Kostenberechnung

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Herstellungskosten	
Erneuerung 16 Fahrradeinzelständer	3.000,00
Instandsetzungen an der Dachkonstruktion (inkl. LED-Beleuchtung)	9.000,00
Beschilderung	1.500,00
Neumarkierung der P&R-Anlage	2.000,00
A: Summe Herstellungskosten	**15.500,00**
B: Ausführungsplanung und Baubegleitung	
Ausführungsplanung	500,00
Projektmanagement - lt. HO-PS, Bauaufsicht - lt. HOB-I, Planungs- und Baustellenkoordination	3.000,00
B: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	**3.500,00**
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilsmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	**19.000,00**

ENTWURF

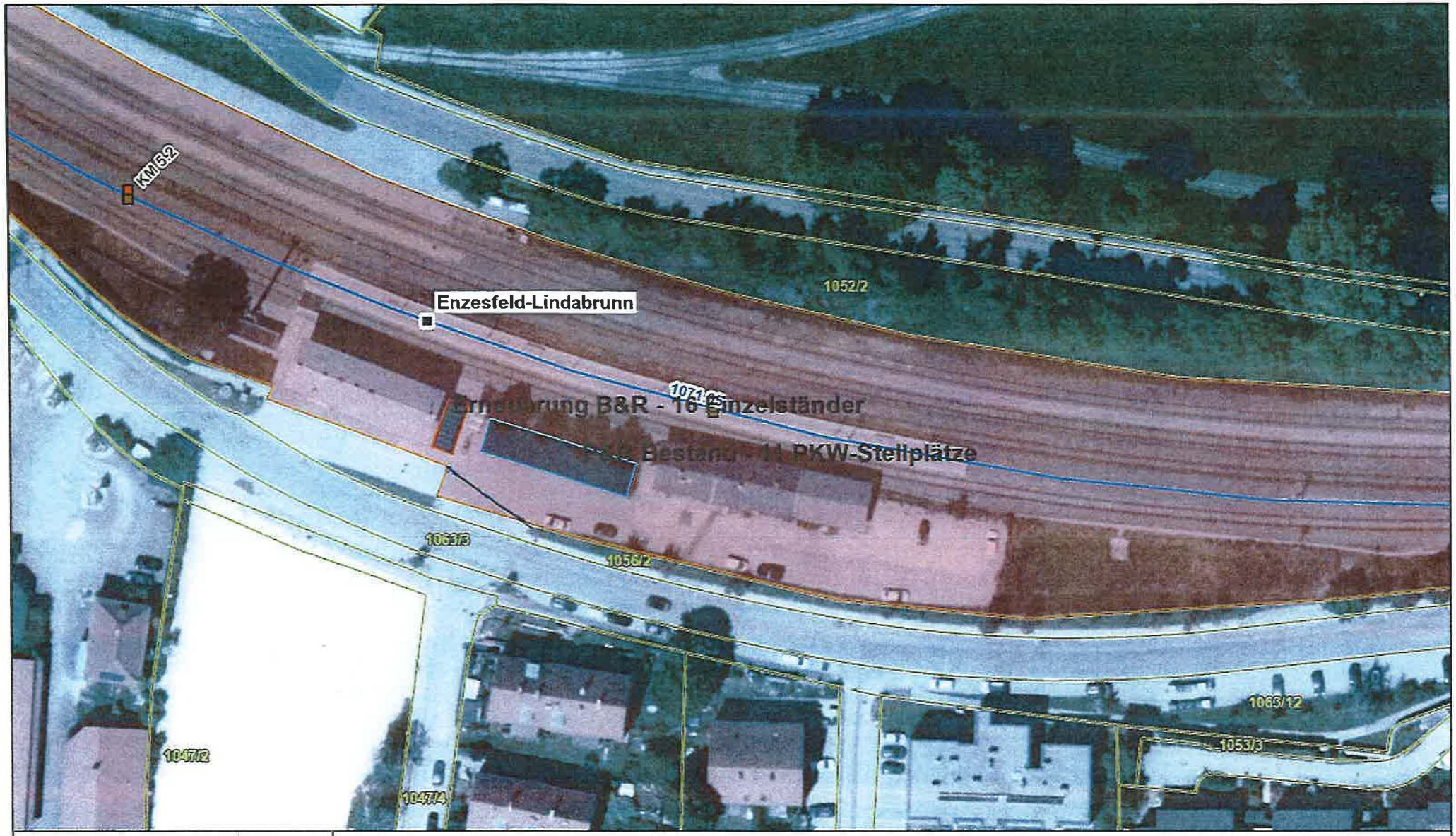

P&R und B&R Enzesfeld-Lindabrunn

Erstellt für Maßstab 1:1 313

0 0,08 km

Ersteller Hoetzinger Denise (IMMO)

Erstellungsdatum 17.06.2024

N

ÖBB-Infrastruktur AG

ÖBB INFRA

TOP 8)
Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe

Der NÖ Landtag hat mit Wirksamkeit vom 01.01.2025 den NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 beschlossen. Die enthaltenen Tarife wurden an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.

Seitens der Gemeinden ist nun ebenfalls die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe abzuändern.

Bei der VO der Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn vom 15.02.2017 waren die Tarife für alle Gebrauchsarten entsprechend den im NÖ Gebrauchsabgabengesetzt 1973 angeführten Höchstsätze festgesetzt.
Lediglich beim Tarifpost (2) – Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sog. Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art – wurde ein eigener Tarif, und zwar „je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnen Monat mit € 1,--„ wurde eine Abweichung vom vorgesehenen Höchsttarif verordnet.

Da einige Tarife Jahresabgaben sind, wird vom Land NÖ empfohlen, die Verordnung so zu beschließen, dass sie mit 01.01. in Kraft tritt.
Es besteht die Möglichkeit über das Jahr 2025 noch mit dem „altem" Tarif zu gehen und die neue Verordnung erst mit 01.10.2026 zu erlassen.

Aufgrund der finanziell angespannten Lage, wird jedoch ein Inkrafttreten mit 01.01.2025 empfohlen.

Tatsächlich handelt es sich um eine Anhebung der Tarife um ca. 11,2 %.

Die Einnahmen aus den Gebrauchsabgaben betragen dzt. jährlich ca. € 48.000,-- welche durch die Anhebung (ca. 11,2 %) ca. auf € 53.400,-- also **Mehreinnahmen von € 5.400,--** ansteigen würden.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in seiner Sitzung am ..... folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine ***Gebrauchsabgabe*** *nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes*

1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarifpost 2
Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sog. Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art – je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat mit ***€ 1,-***

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 9)
Anpassung der Friedhofsgebührenordnung entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen, jährlich in einer der letzten Sitzungen des Jahres eine Erhöhung der Gebühren für das jeweilige Folgejahr in der Größenordnung von **3 – 5 %** zu beschließen.

Zufolge der allgemeinen Teuerungen in allen Lebensbereichen, wurde aber in der Gemeinderatssitzung am 08.11.2022 beschlossen, von dieser Maßnahme für das Jahr 2023 abzusehen, um die Bevölkerung nicht auch diesbezüglich zu belasten.

Im Jahr 2023 wurden im Gemeindefriedhof Enzesfeld Urnenstelen errichtet, für die in der urspl. Verordnung noch keine Tarife vorgesehen waren. Diese Ergänzung wurde dann im Zuge der jährlichen Anpassung für das Jahr 2024 (damals Anpassung um ca. 3,5 – 4 %) mit aufgenommen.

Um dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2021, sowie der dringenden Empfehlung des Landes NÖ zu entsprechen, ist für das Jahr 2025 wieder eine Anpassung an die Inflationsrate notwendig.

Gleichzeitig ist eine Ergänzung der Friedhofsgebühren um die Gebühren für den geplanten Naturfriedhof (Urnengarten) südlich der Friedhofsmauer beim Gemeindefriedhof Enzesfeld notwendig (Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2024).

In der Verordnung des Bürgermeisters vom **18.11.2024** sind die Bestimmungen für diesen Naturfriedhof (Urnengarten) wie folgt geregelt:

§ 10 a: Zusatzbestimmungen für den Bereich der Naturfriedhof (Urnengarten)
(1) Die Bestattung erfolgt im Bereich des Naturfriedhofes (Urnengarten südlich der Friedhofsmauer. Die genaue Lage der Urne wird über eine GPS Vermessung festgehalten und im Grabstellenverzeichnis nummernmäßig entsprechend im Lageplan eingetragen.
(2) Es dürfen nur biologisch abbaubare (verrottbare) Urnen zur Beisetzung verwendet werden.
(3) Das Aufstellen von Insignien, oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen, Grabsteinen, das Hinterlegen von Steinen und sonstigen Gegenständen in der Urnenwiese ist untersagt.
(4) Es dürfen nur die von der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ausgewählten Namensschilder auf der eigens hierfür vorgesehenen Gedenktafel (Gedenkstein) angebracht werden.
(5) Alle belegten Wiesenflächen bleiben naturbelassen und werden in ihrem Erscheinungsbild nicht verändert.
(6) Die Einbringung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne und der Mindestabstand zwischen den Urnen beträgt ebenfalls 1 m.

§ 7 (5) der genannten Friedhofsordnung legt fest, dass eine Verlängerung des Benützungsrechtes im Naturfriedhof (Urnengarten) südl. der Friedhofsmauer nicht möglich ist, da die Urne nach 10 Jahren verrottet ist.
Das bedeutet, dass hier in der Friedhofsgebührenordnung lediglich eine Gebühr für die Beisetzung vorzusehen ist. Diese ist entsprechend hochgerechnet.

Zufolge des seit Jänner 2024 bis September 2024 von der Statistik Austria veröffentlichten relativ geringen Anstieges des Verbraucherpreisindex wird vorgeschlagen, den niedrigsten Wert der im Gemeinderat am 30.06.2021beschlossenen Erhöhung, das sind 3 % (jeweils mit Auf- bzw. Abrundung) heranzuziehen.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Markt Enzesfeld-Lindabrunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in seiner Sitzung am ..... nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren

b) Verlängerungsgebühren

c) Beerdigungsgebühren

d) Enterdigungsgebühren

e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen:

1. Einfache Reihengräber für 1 Leiche und Urnen	€ 211,-
2. Einfache Reihengräber für 2 Leichen und Urnen	€ 319,-
3. Doppelgräber für 2 Leichen und Urnen	€ 319,-
4. Doppelgräber für 4 Leichen und Urnen	€ 628,-
5. Kindergrabstellen (auch für Urnen)	€ 98,-
6. Für 2 Urnen:	€ 149,-
7. Für 4 Urnen:	€ 283,-
8. Für 6 Urnen:	€ 381,-
9. Für 8 Urnen:	€ 453,-
10. Wiesen- bzw. Baumurnengräber (sog. „Bockerlgräber) für 1 (verottbare) Urne	€ 196,-

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 1.231,-
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 1.818,-
3. Gruft für 9 Leichen und Urnen	€ 2.055,-
4. Gruft für 12 Leichen und Urnen	€ 2.477,-
5. Urnennische Abt. I, für 1 Urne	€ 82,-

6.	Urnennische Abt. I, für 2 Urnen	€ 144,-
7.	Urnennische Abt. II, für 2 Urnen	€ 469,-
8.	Urnennische Abt. II, für 4 Urnen	€ 824,-
9.	Urnenstelen für 2 Urnen	€ 469,-
10.	Urnenstelen für 4 Urnen	€ 824,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a)	Gräber an der Friedhofsmauer	50 v.H.
b)	Gräber an Hauptwegen	30 v.H.

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 530,-
b)	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 330,-
c)	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 330,-
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 469,-
e)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 412,-
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische *od. Urnenstele*	€ 247,-
g)	Beisetzung einer Urne in einem sog. Bockerlgrab	€ 278,-

h) Beisetzung einer Urne im Naturgarten (Urnengarten) südl. Friedhofsmauer

€ 1.200,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um € 412,-

Bei Erdgrabstellen für Urnen mit Deckel um € 237,-

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 v.H.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 54,-

Maximal jedoch € 540,-

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 54,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2025 rechtswirksam.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 10)
Anpassung der geltenden Nebengebührenordnung für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

Die laufende bzw. geltende Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn wurde im Zuge der Gemeindezusammenlegung im Jahr 1970 beschlossen.
Sie wurde in den Jahren 1970, 1972, 1973, 1977, 1979 und letztmalig 1997 ergänzt bzw. an Gesetzesänderungen angepasst.

Im Zuge des neuen Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 sind die Gemeinden aufgefordert, für die „neuen" Bediensteten, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, eine neue Nebengebührenordnung zu erlassen.
Gleichzeitig soll aber die Nebengebührenordnung für die „alten" Bediensteten nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstengesetz 1976 angepasst bzw. auf den neuesten Stand gebracht werden.

Zu diesem Zweck wurden die NGO 1970 herangezogen und alle Ergänzungen eingearbeitet. Die Schilling-Beträge und die Beträge, welche sich auf Gehälter von Gemeinde-Beamten bezogen, wurden in Prozentanteile zum Gehalt eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 angegeben. Eine Anpassung an den heutigen Stand ist erfolgt. Angepasst wurden auch die Sachbezüge, wie z.B. Dienstbekleidung der Bauhofmitarbeiter und die familienfördernden Maßnahmen.

Siehe dazu Beilage 1 – theoret. aktuelle NGO (Seiten 26 - 32)
und Beilage 2 – Nebengebühren in EURO (Seite 33)

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge für alle Gemeindebediensteten, welche in einem Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstete 1976 stehen, nachstehende Nebengebührenordnung erlassen:

Siehe Kopien auf den Seiten 34 - 39

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilage 1

Aktueller Stand (02.07.2024) der Nebengebührenordnung 1970
mit Ergänzung bzw. Abänderungen 1970, 1972, 1973, 1977, 1979 und 1997

*F:/wu/Mitarbeiter/Ger/3-PERSONAL/10-Nebengebührenordnung/**Nebengebührenordnung 1970-7***

A) ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

§1
Anwendungsbereich:

(1)
Die Nebengebührenordnung -im Nachstehenden NGO bezeichnet -findet auf alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn stehenden Bediensteten Anwendung.
(2)
Für die Gemeinde-Vertragsbediensteten ist die NGO sinngemäß anzuwenden. Für nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete findet die NGO keine Anwendung.

§2
Zuerkennung und Auszahlung von Nebengebühren:

(1)
Ist für einen Dienstposten eine Nebengebühr vorgesehen, so erhalten diese Nebengebühren nur Bedienstete, die auf diesen Dienstposten ernannt wurden.
(2)
Über die Zuerkennung von Nebengebühren werden die Bediensteten vom Bürgermeister in Kenntnis gesetzt.
(3)
Der Anspruch auf Auszahlung von Nebengebühren entsteht mit dem Tag der Ernennung bzw. Zuerkennung (siehe Abs. 1 und Abs. 2) durch den Bürgermeister. Nebengebühren im Sinne dieser NGO bleiben bei Berechnung der-Sonderzahlungen unberücksichtigt.
(4)
Im übrigen sind die Bestimmungen des§ 10 der NÖ. Gemeindebeamten-Gehaltsordnung, LGBl. 136/1969, anzuwenden.

§3
Gebühren für Dienstfahrten (Reisegebühren)

(1)
Für die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle gebührt den Bediensteten der Ersatz des Mehraufwandes. Hiebei sind die Bestimmungen der Landes-Reisegebühren-Vorschrift, VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200-0, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Den Bediensteten gebührt eine Reisezulage (§ 150 DPL 1972) jeweils nach den Ansätzen der Gebührenstufe 3.
(2)
Dienstreisen bzw. Dienstfahrten außerhalb und innerhalb des Ortsgebietes dürfen nur über Auftrag des Bürgermeisters vorgenommen werden.

§ 4

Mehrdienstleistungsentschädigung:

(1)

Überstunden – Allgemeines

Die Abgeltung von Überstunden erfolgt nur nach vorheriger Anordnung durch ein im § 46, Abs. 1, lit. A, GBDO 1969, angeführtes Organ.

(2)

Es gelten die Bestimmungen des § GBDO 1969

Als Mehrdienstleistungsentschädigung (Überstunden) gebührt 0,7 v.H. des Gehaltes einschließlich einer allfälligen Ergänzungszulage, Dienstalterszulage und Teuerungszulage.

Für den Sonn- und Feiertagsdienst gebührt 1,2 % des Gehaltes einschließlich einer allfälligen Ergänzungszulage, Dienstalterszulage und Teuerungszulage.

(3)

Für die Gemeinde- Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

(4)

Für die Gemeinde-Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II gelten die Bestimmungen des § 19 des NÖ Gemeinde-Vertragssbedienstetengesetz, LGBl. 137/1969.

Für Wochentagsüberstunden, soweit hiedurch eine 48-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, gebührt für diese das Eineinhalbfache des Stundenlohnes (das sind somit 50 % Zuschlag).

(5)

Freizeitabgeltung:

Überstunden können auch in Freizeit abgegolten werden. Hiebei ist ein monatlicher Zeitausgleich bis zu 32 Stunden zulässig. Der Zeitausgleich hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen, ansonsten die Überstundenvergütung durchzuführen ist.

(6)

Dienstfreie Tage:

Als dienstfreie Tage gelten im allgemeinen der Samstag und Sonntag, sowie jeder gesetzliche Feiertag aufgrund § 33, Abs. 3, GBDO 1969.

(7)

Personalzulage:

Für den Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten (Gemeindeobersekretär) wird im sinne des § 46, Abs. 5 GBDO 1969 eine Personalzulage im Ausmaß von 20 v.H. des jeweiligen Gehaltes zuerkannt.

(8)

Die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages befaßten Gemeindebediensteten erhalten eine jährlich einmal auszuzahlende Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt den Gehalt eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe V, Gehaltsstufe 8, entspricht. Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Mit dieser Entschädigung sind auch alle Überstunden abgegolten.

(9)
Als Entschädigung für die anläßlich der Durchführung von Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen, ferner von Volkszählungen, Volksbegehren, Personenstandserhebungen, statistischen Erhebungen betreffend die Weinernte, die Bodennutzung und die allgemeine Viehzählung, erhalten die damit befaßten Gemeindebediensteten eine Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt den Gehalt eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe I, Gehaltsstufe 0, entspricht. Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Bei der Aufteilung sind zusätzliche Arbeitsbelastung und Überstunden anteilsmäßig zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der vorangeführten Wahlen und Volksbegehren sind Überstundenleistungen von Gemeindebediensteten, welche im Auftrag des Bürgermeisters am Wahl- und Abstimmungstag selbst erbracht werden, nicht inbegriffen.
(10)
Personalzulage für den Bauamtsleiter:
Für den Dienstposten des leitenden Beamten des Bauamtes (Bauamtsleiter) wird im Sinne des § 46 Abs. 5, Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBl.Nr. 135, eine Personalzulage im Ausmaß von 20 v.H. des jeweiligen Gehaltes zuerkannt.
Da der Dienstantritt des Bauamtsleiters mit 1.9.1972 anfällt, tritt diese Ergänzung der Nebengebührenordnung am 1.9.1972 in Kraft.

§ 5
Sonderzulagen

(1)
Schulwart

a) Beheizungszulage (Schmutzzulage)
   Der Schulwart erhält für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April eine Heizzulage. Diese beträgt monatlich für jede Zentralheizungseinheit S 35,--. Als Einheit gelten sämtliche Heizkörper eines Lehrerzimmers (8 Schulklassen, 1 Konferenzzimmer, 1 Bastelraum).
b) Reinigungsgeld (Schmutzzulage)
   Der Schulwart erhält für die Reinigung der Bastelwerkstätte eine Zulage von monatlich S 150,-- (Schmutzzulage).

(2)
Fehlgeldentschädigung
Der oder die Bedienstete , welche(r) die Kassengeschäfte wahrnimmt, erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von S 60,-- pro Monat.
(3)
Gebühren für die Gemeindepolizei:
Für die Gemeindepolizei finden bezüglich der Pauschalgebühren die Vorschriften für die Bundespolizei sinngemäß Anwendung.

(4)
Für folgende Arbeiten in den beiden Gemeindefriedhöfen erhalten die diese Arbeiten ausführenden Gemeindebediensteten nachstehende Gebühren (50% Erschwerniszulage, 50% Gefahrenzulage:

a) S 300,-- pro Grab graben und zuschütten
b) S 300,-- pro Hilfeleistung bei Gruftöffnen
c) S 300,-- pro Hilfeleistung bei Exhumierungen
d) S 100,-- bei Beisetzung von Urnen in Urnengräbern bzw. Nischen

(5)
Gemeindevertragsbediensteten, die einen Dienstpostenplan inne haben, für den eine besondere Leistung und Beanspruchung gegeben ist, kann unter Berücksichtigung auf die Bedeutung dieses Dienstpostens vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem leitenden Gemeindebeamten eine Sonderzulage im Sinne des § 47 GBDO 1969, LGBl.Nr. 136/1969, zuerkannt werden. Diese Sonderzulage darf den Betrag von 2 Vorrückungsbeträgen nach der jeweiligen Einstufung nicht übersteigen.
(Inkrafttreten: 1. Juli 1970)
(6)
Gemeindevertragsbedienstete der Besoldungsgruppe I (Angestellte), die mit Schreib- und Buchhaltungsarbeiten betraut sind, erhalten eine Bürozulage (Erschwerniszulage) im Sinne des § 47 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBl.Nr. 136/1969. Diese beträgt S 200,-- monatlich.
(7)
Gemeindevertragsbedienstete der Besoldungsgruppe II (Arbeiter) erhalten eine Sonderzulage (30% Erschwerniszulage, 39% Gefahrenzulage und 40% Schmutzzulage) im Sinne des § 47 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 LGBl. 2400, in der geltenden Fassung.
Diese Sonderzulage beträgt S 600,-- monatlich.
(8)
Der Bauamtsleiter und der Gemeindewachbeamte erhalten eine Außendienstzulage (Aufwandsentschädigung) im Senne des § 47 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBl. 136/1969. Diese beträgt S 200,-- monatlich.
(9)
Gemeindebedienstete, die mit Bürocomputerarbeiten betraut sind, erhalten für die bei diesen Arbeiten auftretende Erschwernis eine Erschwerniszulage in Höhe von je S 300,-- monatlich.
(10)
Die Gemeindebediensteten, welche mit dem Einsammeln und Absenden der Stuhlprobenpäckchen nach dem Bazillenausscheidungsgesetz befasst sind, erhalten gemäß § 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, in der geltenden Fassung, eine Gefahrenzulage. Diese Gefahrenzulage beträgt pauschaliert pro Stuhlprobenpäckchen S 6,--.

B) NATURALBEZÜGE

§ 6
Dienstkleidung für die Gemeindepolizei der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

(1)
Beschaffenheit der Dienstkleidung:

a) Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung bestimmt der Gemeinderat. Jeder Bedienstete ist verpflichtet, die Uniform im Dienst zu tragen.
b) Der Benützer hat die ihm zugewiesenen Dienstkleider ordnungsgemäß instandzuhalten. Sollte es durch besondere Umstände zu Beschädigung oder Vernichtung der Dienstkleider kommen, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz des Stückes von Amtswegen kostenlos veranlaßt.
c) Die Dienstkleidung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Tragdauer gehen die Dienstkleider in das Eigentum der Bediensteten über.
d) Die Buchhaltung hat bezüglich der Dienstkleidung für die Gemeindepolizei ein Protokoll zu führen, das insbesonders zu enthalten hat:
   Name des bezugsberechtigten Bediensteten.
   Aufzählung der Dienstkleider , auf die ein Anspruch besteht.
   Fälligkeitstermine für die einzelnen Dienstkleider.
   Übernahmebestätigung durch den bezugsberechtigten Bediensteten.

(2)
Dienstkleidung bzw. Uniform für die Gemeindepolizei:
Die Gemeindepolizeiorgane erhalten folgende Uniformen aus Gemeindemitteln:

a)	1 Rockbluse	Tragdauer	1 ½ Jahre
b)	1 Hose	Tragdauer	1 ½ Jahre
c)	1 färbiges Hemd	Tragdauer	1 ½ Jahre
d)	1 schwarze Krawatte	Tragdauer	1 ½ Jahre
e)	1 Sommerbluse	Tragdauer	3 Jahre
f)	1 Mütze	Tragdauer	2 Jahre
g)	1 Mützenüberzug	Tragdauer	3 Jahre
h)	1 Paar graue Handschuhe	Tragdauer	1 Jahr
i)	----------		
j)	1 Mantel	Tragdauer	4 Jahre
k)	1 Regenmantel	Tragdauer	3 Jahre
l)	1 Paar Schuhe	Tragdauer	1 Jahr
m)	1 Paar Stiefel	Tragdauer	5 Jahre

§ 7
Dienstkleidung für Gemeindearbeiter

(1)
Beschaffenheit der Dienstkleidung:

a) Der Benützer hat die Dienstkleidung ordnungsgemäß instandzuhalten. Bei Beschädigung oder Vernichtung der Dienstkleidung, die nicht im Verschulden des Dienstnehers liegen, kommt die Gemeinde für den Schaden auf.
b) Die Dienstkleidung bleibt im Eigentume der Gemeinde. Nach Ablauf der Tragdauer geht diese in das Eigentum des Dienstnehmers über.
c) Die Buchhaltung hat bezüglich der Dienstkleidung ein Protokoll zu führen, das insbesondere zu enthalten hat:
d) Name des bezugsberechtigten Bediensteten.
   Aufzählung der Dienstkleider , auf die ein Anspruch besteht.
   Fälligkeitstermine für die einzelnen Dienstkleider.
   Übernahmebestätigung durch den bezugsberechtigten Bediensteten.

(2)
Dienstkleidung für Gemeindearbeiter:

a)	1 Arbeitsbluse	Tragdauer	1 Jahr
b)	1 Diensthose	Tragdauer	1 Jahr
c)	1 Paar Arbeitsschuhe	Tragdauer	1 Jahr
d)	1 Paar Gummistiefel	Tragdauer	2 Jahre
e)	1 Regenmantel	Tragdauer	3 Jahre

§ 8
Dienstkleidung für die Gemeindebediensteten, ausgenommen Gemeindepolizei und Gemeindearbeiter

(1)
Die Gemeindebediensteten, inbegriffen der Schulwart, erhalten jährlich einen Arbeitsmantel aus Stoff. Ausgenommen sind Gemeindepolizei und Gemeindearbeiter, für welche hinsichtlich der Dienstkleidung in dieser Nebengebührenordnung besondere Bestimmungen erlassen sind.
(2)
Der Benützer hat den Arbeitsmantel ordnungsgemäß instandzuhalten.
Der Arbeitsmantel bleibt im Eigentum der Gemeinde.
Nach Ablauf der Tragdauer geht derselbe in das Eigentum des Benützers über.
Bezüglich der Dienstkleidung hat die Buchhaltung ein Protokoll zu führen.

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1)
Streitfälle:
Über alle sich auf Grund dieser NGO und des Anhanges zur NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung des Gemeinderatsausschusses für Allgemeine Verwaltung der Gemeinderat.

(2)
Inkrafttreten:

a) Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Februar 1970 in Kraft.
b) Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.6.1965 beschlossene Nebengebührenordnung außer Kraft.

ANHANG zur NEBENGEBÜHRENORDNUNG

Sonderurlaub mit Bezügen:

3 Werktage	Bei eigener Eheschließung
2 Werktage	Bei Todesfällen, einschließlich des Begräbnistages: der Ehegattin (Ehegatten), der Geschwister der Eltern (Schwiegereltern) der Großeltern der Kinder (Zieh-, Adoptiv- und Stiefkinder)

Familienfördernde Maßnahmen:

a) Bei Verehelichung erhalten Gemeindebedienstete eine einmalige Zuwendung in der Höhe von S 1.000,--, wenn sie zum Zeitpunkt der Verehelichung mindestens 1 Jahr bei der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beschäftigt waren.
b) Bei der Geburt eines ehelichen Kindes erhält der oder die Bedienstete eine einmalige Zuwendung von S 500,-- pro Kind.

Beilage 2

Nebengebühren aus der angepassten Nebengebührenordnung 1976 bezogen auf das Gehalt eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgrupppe VI, Gehaltsstufe 9 (=dzt. € 3.304,40)

RA / VA	€ 2.708,60	82 %
Wahlen	€ 2.145,70	65 %
Schulwart	€ 176,96	5,1 %
Kassafehlgeld	€ 15,86	0,5 %
Grabarbeiten	€ 165,22	5 %
Urnenbeisetzung	€ 82,61	2,5 %
Zul. Hoheitsverw.	€ 95,83	2,9 %
EDV	€ 92,52	2,8 %
Arbeiter	€ 167,96	5,1 %
Verehelichung	€ 330,44	10 %
Kind	€ 165,22	5 %

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
02256 / 81251
02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
www.enzesfeld-lindabrunn.at

AL Ing.Ge

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ha in seiner Sitzung am folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für Gemeindevertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 beschlossen:

A) ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

§1
Anwendungsbereich:

(1)
Die Nebengebührenordnung (NÖ GVBG) – im Nachstehenden NGO (NÖ GVBG) bezeichnet – findet auf alle nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz angestellten Gemeindevertragsbediensteten der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn Anwendung.

(2)
Diese Nebengebührenordnung (NÖ GVBG) findet für Gemeindevertragsbedienstete die nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellt sind, keine Anwendung. Für diese gilt die eigene Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025)

§2
Anspruchsberechtigung

(1)
Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GVBG und der NÖ GBDO zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.

(2)
Der Anspruch auf Auszahlung der Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit de Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

(3)
Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst (Krankenstand, Unfall, Kur- und Rehaaufenthalt) bzw. während der Zeit einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubes bei Weiterlaufen der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat und in Zeiten, in welchen der gesetzliche Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(4)
Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen.

(5)
Teilzeitbeschäftigten gebühren die jeweiligen Nebengebühren in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Prozentsatz.

§3
Gebühren für Dienstfahrten (Reisegebühren)

(1)
Bezüglich des Anspruchs auf den Ersatz des Mehraufwandes der einem Bediensteten aufgrund einer Dienstreise entsteht, geltenden Bestimmungen der §§ 99 – 127 NÖ Landes-Bedienstengesetz (NÖ LBG, LGBl. 2100 i.d.g.F.)

(2)
Neben den Reisegebühren gem. As. 1 werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. gemeindeeigenes Fahrzeug ersetzt.

(3)
Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des durch den Bürgermeister beauftragten leitenden Gemeindebediensteten, ihr Privatfahrzeug für Dienstfahrten verwenden, erhalten hierfür ein Kilometergeld entsprechend des § 101 NÖ LBG.

(4)
Für den Besuch eines im Interesse des Dienstes gelegenen Schulungskurses sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Werden hierfür die gesamten Kosten (inkl. Verköstigung und Übernachtung) von der Gemeinde übernommen, sind nur die Abs. 2 und 3 anzuwenden. Bei mehrtägigen Kursen wird die Reisekostenvergütung nur für eine Hin- und Rückfahrt gewährt, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit besteht und den Dienstnehmer hierfür eine Nächtigungsgebühr gewährt wird.

§ 4
Mehrdienstleistungsentschädigung:

(1)
Überstunden – Allgemeines
Die Abgeltung von Überstunden erfolgt nur nach vorheriger Anordnung durch ein befugtes Organ entsprechend dem NÖ GVBG. Die Abrechnung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2)
Die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages befassten Gemeindebediensteten erhalten eine jährlich einmal auszuzahlende Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt 82 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 , entspricht. Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Mit dieser Entschädigung sind auch alle Überstunden abgegolten.

(3)
Als Entschädigung für die anlässlich der Durchführung von Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen, sowie Wahlen zum Europäischen Parlament, ferner von Volksbefragungen und Volksabstimmungen erhalten die damit befassten Gemeindebediensteten eine Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt 65 %des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, entspricht.

Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister bzw. der Amtsleitung auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Bei der Aufteilung sind zusätzliche Arbeitsbelastung und Überstunden anteilsmäßig zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der vorangeführten Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen sind Überstundenleistungen von Gemeindebediensteten, welche im Auftrag des Bürgermeisters am Wahl- und Abstimmungstag selbst erbracht werden, nicht inbegriffen.

§ 5
Sonderzulagen

(1)
Schulwart
Der Schulwart erhält eine Schmutz- bzw. Reinigungszulage in der Höhe von-5,1 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI. Gehaltsstufe 9 pro Monat

(2)
Fehlgeldentschädigung
Der oder die Bedienstete , welche(r) die Kassengeschäfte wahrnimmt, erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 0,5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI. Gehaltsstufe 9 pro Monat.

(3)
Grabgeldzulage (Gemeindefriedhöfe)
Für folgende Arbeiten in den beiden Gemeindefriedhöfen erhalten die diese Arbeiten ausführenden Gemeindebediensteten nachstehende Gebühren (50% Erschwerniszulage, 50% Gefahrenzulage:

a) pro Grab graben und zuschütten 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
b) pro Hilfeleistung bei Gruftöffnen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
c) pro Hilfeleistung bei Exhumierungen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9

d) bei Beisetzung von Urnen in Urnengräbern bzw. Nischen 2,5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9

Die tatsächlich geleisteten Überstunden sind gesondert zu verrechnen.

(4)
Bereitschaftsentschädigungen (Rufbereitschaft)
Abgesehen von den tatsächlich zu leistenden Überstunden steht den Gemeindebediensteten, welche für den Rufbereitschaftsdienst der **Schnee- und Glatteisbekämpfung** eingeteilt sind, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 48 a der Gemeinde-Beamtendienstordnung zu.

Gemeindebediensteten die anlässlich von privaten **Veranstaltungen** im Gemeindezentrum als „Ansprechperson" zur Verfügung stehen, steht abgesehen von den tatsächlich Vor-Ort-Befindlichen Zeit, welche mit Überstunden ausgeglichen wird, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 48 a der Gemeinde-Beamtendienstordnung zu.

(5)
Gemeindevertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung (Gemeindeamt), mit Ausnahme der Inhaber von Funktionsdienstposten erhalten eine Bürozulage (Erschwerniszulage) im Sinne des § 47 der Gemeindebeamtendienstordnung.
Diese beträgt 2,9 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 monatlich.

Desweiteren erhalten Gemeindebedienstete der Hoheitsverwaltung (Gemeindeamt), welche mit Bürocomputerarbeiten betraut sind, mit Ausnahme der Inhaber von Funktionsdienstposten, eine Bildschirmzulage (EDV-Zulage) in Höhe von 2,8 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI. Gehaltsstufe 9 monatlich.

(6)
Gemeindevertragsbedienstete mit physischen Tätigkeiten (Gemeindearbeiter, Kinderbetreuerinnen, Reinigungskräfte), mit Ausnahme des Bauhofleiters (Sonderdienstvertrag) erhalten eine Sonderzulage (30% Erschwerniszulage, 30% Gefahrenzulage und 40% Schmutzzulage) im Sinne des § 47 der Gemeindebeamtendienstordnung .
Diese Sonderzulage beträgt 5,1 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 monatlich.

B) NATURALBEZÜGE

Dienstkleidung für Gemeindearbeiter

(1)
Beschaffenheit der Dienstkleidung:

a) Der Benützer hat die Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zuhalten. Bei Beschädigung oder Vernichtung der Dienstkleidung, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, kommt die Gemeinde für den Schaden auf.

b) Die Dienstkleidung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der Tragdauer geht diese in das Eigentum des Dienstnehmers über.
c) Die Bauhofleitung hat bezüglich der Dienstkleidung ein Protokoll zu führen, das insbesondere zu enthalten hat:
d) Name des bezugsberechtigten Bediensteten.
Aufzählung der Dienstkleider , auf die ein Anspruch besteht.
Fälligkeitstermine für die einzelnen Dienstkleider.
Übernahmebestätigung durch den bezugsberechtigten Bediensteten.

(2)
Dienstkleidung für Gemeindearbeiter:

1 Paar Arbeitsschuhe	Tragdauer	1 Jahr
10 Stk. T-Shirt	Tragdauer	2 Jahre
1 Stk. Softshelljacke	Tragdauer	2 Jahre
2 Stk. Warnschutz Bundhose	Tragdauer	1 Jahr
2 Stk. Sweatshirt	Tragdauer	1 Jahr
2 Stk. Warnschutz Short	Tragdauer	1 Jahr
1 Stk. Winterjacke	Tragdauer	2 Jahre

Zusätzlich für die Mitarbeiter auf den Friedhöfen:

1 Paar Gummistiefel	Tragdauer	2 Jahre
1 Regengewand	Tragdauer	2 Jahre

C) DIENSTFREISTELLUNGEN / FAMILIENFÖRDERNDE MASSNAHMEN

Sonderurlaub mit Bezügen:

3 Werktage	Bei eigener Eheschließung
2 Werktage	Bei Todesfällen, einschließlich des Begräbnistages: Des/r Ehegatten/in, Partner/in von eingetragenen Partnerschaften der Geschwister (Stiefgeschwister) der Eltern (Schwiegereltern/Stiefeltern) der Großeltern der Kinder (Zieh-, Adoptiv- und Stiefkinder)
2 Werktage	Bei Umzug (Hauptwohnsitzänderung) zwischen verschiedenen politischen Gemeinden
1 Werktag	Bei Umzug (Hauptwohnsitzänderung) innerhalb einer politischen Gemeinde

Familienfördernde Maßnahmen:

a) Bei Verehelichung (amtl. Verpartnerung) erhalten Gemeindebedienstete eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 10 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, wenn zum Zeitpunkt der Verehelichung (Verpartnerung) die Dienstdauer mindestens 1 Jahr bei der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beträgt.

b) Bei der Geburt eines (ehelichen bzw. leiblichen) Kindes im gemeinsamen Haushalt erhält der oder die Bedienstete eine einmalige Zuwendung von 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 pro Kind.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1)
Streitfälle:
Über alle sich auf Grund dieser NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Amtsleitung der Bürgermeister.
Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters können Bedienstete den Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn anrufen. Eine endgültige Entscheidung in Streitfällen erfolgt durch die hierzu berufenen Arbeitsgerichte.

(2)
Inkrafttreten:

a) Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
b) Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die Nebengebührenordnung 1970 mit Ergänzung bzw. Abänderungen 1970, 1972, 1973, 1977, 1979 und 1997 außer Kraft.

TOP 11)
Nebengebührenordnung für Bedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Im Zuge des neuen Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 ist es notwendig, neben der Nebengebührenordnung für die „alten" Bedienteten auch eine Nebengebührenordnung für die „neuen" Bediensteten zu erlassen.
Unter den „neuen" Bediensteten sind jene Bedienstete zu verstehen, die ab dem 01.01.2025 als Gemeindebedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 aufgenommen werden, bzw. all jene, die nach dem 01.01.2022 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen und das Optionsrecht (das ist die Überstellung vom NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 in ein Dienstverhältnis nach dem NÖ-Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025) in Anspruch genommen haben bzw. in Anspruch nehmen werden (Antragsfrist läuft bis 31.12.2025).

In diesem „neuen" Bedienstetengesetz sind unter anderem die Gehälter neu geregelt, bzw. zumeist sind die Einstieggehälter auch entsprechend höher.
Nachteile gibt es z.B. bei den Vorrückungen, die hier nur alle 6 Jahre vorgesehen sind und bei den Krankenstandsberechnungen. Dafür sind die Jubiläumsgelder besser aufgeteilt, sodass bereits nach 5 Jahren das Erste zu tragen kommt.
Ob dieses „neue" Gesetz für den Bediensteten Verbesserungen beinhaltet ist jedoch in jedem Einzelfall zu klären. Bei der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn besteht für 18 Bedienstete das Optionsrecht. Dies wird jedoch in jedem Einzelfall vom Gemeinderat zu behandeln sein.

Zufolge der höheren Einstiegsgehälter wurde anhand der für die „alten" Bediensteten geltenden Nebengebührenordnung eine „neue" Nebengebührenordnung ausgearbeitet, die zufolge dessen keine Sonderzahlungen, wie Schmutzzulage, EDV-Zulage etc. beinhaltet.
Auch sind einige in der „alten" Nebengebührenordnung regulierten Gebühren, wie z.B. Reisegebühren etc. nicht mehr gesondert angeführt, da dies im „neuen" Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 ohnehin vorgesehen sind.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge für alle Gemeindebediensteten, welche in einem Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 stehen, nachstehende Nebengebührenordnung erlassen:

Siehe Kopien auf den Seiten 41-44

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
02256 / 81251
02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
www.enzesfeld-lindabrunn.at

AL Ing.Ge

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ha in seiner Sitzung am folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für Gemeindevertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 beschlossen:

A) ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

§1
Anwendungsbereich:

(1)
Die Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025) – im Nachstehenden auch NGO (NÖ GBG 2025) bezeichnet – findet auf alle nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellten Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn Anwendung.

(2)
Diese Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025) findet für Gemeindevertragsbedienstete die nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 angestellt sind, keine Anwendung. Für diese gilt die eigene Nebengebührenordnung (NÖ GVBG)

§ 2
Mehrdienstleistungsentschädigung:

(1)
Überstunden – Allgemeines
Die Abgeltung von Überstunden erfolgt nur nach vorheriger Anordnung durch befugtes Organ entsprechend dem § 81 NÖ GBG 2025. Die Abrechnung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2)
Die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages befassten Gemeindebediensteten erhalten eine jährlich einmal auszuzahlende Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt 82 % des Gehaltes eines

Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, entspricht. Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Mit dieser Entschädigung sind auch alle Überstunden abgegolten.

(3)
Als Entschädigung für die anlässlich der Durchführung von Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen, sowie Wahlen zum Europäischen Parlament, ferner von Volksbefragungen und Volksabstimmungen erhalten die damit befassten Gemeindebediensteten eine Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt 65 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, entspricht. Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister bzw. der Amtsleitung auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Bei der Aufteilung sind zusätzliche Arbeitsbelastung und Überstunden anteilsmäßig zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der vorangeführten Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen sind Überstundenleistungen von Gemeindebediensteten, welche im Auftrag des Bürgermeisters am Wahl- und Abstimmungstag selbst erbracht werden, nicht inbegriffen.

§ 5
Sonderzulagen

(1)
Fehlgeldentschädigung
Der oder die Bedienstete , welche(r) die Kassengeschäfte wahrnimmt, erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 5,1 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 pro Monat.

(2)
Grabgeldzulage (Gemeindefriedhöfe)
Für folgende Arbeiten in den beiden Gemeindefriedhöfen erhalten die diese Arbeiten ausführenden Gemeindebediensteten nachstehende Gebühren (50% Erschwerniszulage, 50% Gefahrenzulage:

a) pro Grab graben und zuschütten 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
b) pro Hilfeleistung bei Gruftöffnen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
c) pro Hilfeleistung bei Exhumierungen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
d) bei Beisetzung von Urnen in Urnengräbern bzw. Nischen 2,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3

Die tatsächlich geleisteten Überstunden sind gesondert zu verrechnen.

(3)
Bereitschaftsentschädigungen (Rufbereitschaft)
Abgesehen von den tatsächlich zu leistenden Überstunden steht den Gemeindebediensteten, welche für den Rufbereitschaftsdienst der **Schnee- und Glatteisbekämpfung** eingeteilt sind, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 85 (2) des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes zu.

Gemeindebediensteten die anlässlich von privaten **Veranstaltungen** im Gemeindezentrum als „Ansprechperson" zur Verfügung stehen, steht abgesehen von den tatsächlich Vor-Ort-Befindlichen Zeit, welche mit Überstunden ausgeglichen wird, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach nach § 85 (2) des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes zu.

B) NATURALBEZÜGE

Dienstkleidung für Gemeindearbeiter

(1)
Beschaffenheit der Dienstkleidung:

a) Der Benützer hat die Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Bei Beschädigung oder Vernichtung der Dienstkleidung, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, kommt die Gemeinde für den Schaden auf.
b) Die Dienstkleidung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der Tragdauer geht diese in das Eigentum des Dienstnehmers über.
c) Die Bauhofleitung hat bezüglich der Dienstkleidung ein Protokoll zu führen, das insbesondere zu enthalten hat:
d) Name des bezugsberechtigten Bediensteten.
   Aufzählung der Dienstkleider , auf die ein Anspruch besteht.
   Fälligkeitstermine für die einzelnen Dienstkleider.
   Übernahmebestätigung durch den bezugsberechtigten Bediensteten.

(2)
Dienstkleidung für Gemeindearbeiter:

1 Paar Arbeitsschuhe	Tragdauer	1 Jahr
10 Stk. T-Shirt	Tragdauer	2 Jahre
1 Stk. Softshelljacke	Tragdauer	2 Jahre
2 Stk. Warnschutz Bundhose	Tragdauer	1 Jahr
2 Stk. Sweatshirt	Tragdauer	1 Jahr
2 Stk. Warnschutz Short	Tragdauer	1 Jahr
1 Stk. Winterjacke	Tragdauer	2 Jahre

Zusätzlich für die Mitarbeiter auf den Friedhöfen:

1 Paar Gummistiefel	Tragdauer	2 Jahre
1 Regengewand	Tragdauer	2 Jahre

C) DIENSTFREISTELLUNGEN / FAMILIENFÖRDERNDE MASSNAHMEN

Sonderurlaub mit Bezügen:

3 Werktage	Bei eigener Eheschließung
2 Werktage	Bei Todesfällen, einschließlich des Begräbnistages: Des/r Ehegatten/in, Partner/in von eingetragenen Partnerschaften der Geschwister (Stiefgeschwister) der Eltern (Schwiegereltern/Stiefeltern) der Großeltern der Kinder (Zieh-, Adoptiv- und Stiefkinder)
2 Werktage	Bei Umzug (Hauptwohnsitzänderung) zwischen verschiedenen politischen Gemeinden
1 Werktag	Bei Umzug (Hauptwohnsitzändrung) innerhalb einer Politischen Gemeinde

Familienfördernde Maßnahmen:

a) Bei Verehelichung (amtl. Verpartnerung) erhalten Gemeindebedienstete eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 10 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 wenn zum Zeitpunkt der Verehelichung (Verpartnerung) die Dienstdauer mindestens 1 Jahr bei der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beträgt.

b) Bei der Geburt eines (ehelichen bzw. leiblichen) Kindes im gemeinsamen Haushalt erhält der oder die Bedienstete eine einmalige Zuwendung von 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 pro Kind.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1)
Streitfälle:
Über alle sich auf Grund dieser NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Amtsleitung der Bürgermeister.
Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters können Bedienstete den Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn anrufen. Eine endgültige Entscheidung in Streitfällen erfolgt durch die hierzu berufenen Arbeitsgerichte.

(2)
Inkrafttreten:
Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

GR Zeiler betritt um 18.28 Uhr den Sitzungssaal und nimmt an der weiteren Sitzung teil.

TOP 12)
Neubestellung der Kassenverwalterinnen

In § 80 der NÖ Gemeindeordnung sind die Aufgaben und die Stellung eines/r Kassenverwalters/in wie folgt geregelt:
Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit käufmännischer Buchführung obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich.

In den Erläuterungen zu leg.cit. wird unter anderem weiters festgelegt:
Die Aufgaben der Kassenführung umfasst sowohl die Kassengeschäfte als auch die Buchführung. Zur Kassenführung gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. *Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben,*
2. *Verwahrung der Gelder und anderer Wertgegenstände,*
3. *Buchmäßig Erfassung der unter 1. und 2. genannten Vorgänge.*

Die große Verantwortung, der der Kassenverwalter zu tragen hat, verlangt für diesen Posten eine fachlich geeignete und zuverlässige Person. Um vorzubeugen, dass Personen zum Kassenverwalter bestellt werden, die nicht die erforderlichen Qualifikationen besitzen, ist angeordnet, dass mit diesen Aufgaben nur Bedienstete betraut werden dürfen, die fachlich geeignet sind. Als fachliche Eignung ist prinzipiell jedenfalls die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung anzusehen.

Der Kassenverwalter, dem die Kassenführung obliegt, wird vom Gemeinderat mittels Gemeinderatsbeschluss bestellt. Er ist unmittelbar dem Gemeinderat verantwortlich. Es wird im übrigen, soweit es sich nicht um die Kassenführung handelt, die Diensthoheit des Bürgermeisters nicht berührt. Daraus ergibt sich die Sonderstellung des Kassenverwalters; er ist zwar gem. § 42 Abs 1 leg.cit. dem Gemeindeamt zuzuzählen, jedoch dem Gemeinderat verantwortlich, woraus auf die Weisungsgebunden diesem gegenüber zu schließen ist.
Der Kassenverwalter ist demnach verpflichtet, sich über Aufforderung des Gemeinderates zu rechtfertigen. Der Gemeinderat kann ihn darüber hinaus jederzeit abberufen und die Stelle neu besetzen. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Kassenverwalters.

In der Gemeinderatssitzung am 23.09.2003 wurde die damals Vollzeitbeschäftigte VB Karin Leitner zur Kassenverwalterin bestellt.
Frau Leitner ist seit 01.01.2023 in Altersteilzeit mit 24 Wochenstunden beschäftigt.

VB Nathalie Schwendenwein-Czapka wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2023 zur Kassenverwalterin-Stellvertreterin anstelle der ausgeschiedenen Petra Horvath bestellt.

Die neue Bedienstete in der Gemeindebuchhaltung VB Dunja Hofer, welche davor bereits bei ihrem Vordienstgeber, der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, als Kassenverwalterin tätig war, übernimmt derzeit schon die meisten Agenden einer Kassenverwalterin.

In Hinblick auf eine Pensionierung der derzeitigen Kassenverwalterin Karin Leitner 2026 und auch deshalb, dass diese nur mehr in Altersteilzeit tätig ist, sollten diese Agenden auf Frau Hofer übergehen.

Da jedoch prinzipiell für die Bestellung eines Kassenverwalters mit der Ablegung der dafür vorgesehenen Dienstprüfung verbunden ist, der Gemeinderat jedoch bereits in seiner Sitzung am 03. Oktober 2024 beschlossen hat, bei VB Dunja Hofer aufgrund der einschlägigen Vordienstzeiten von der Ablegung der Dienstprüfung abzusehen, wäre dieser Beschluss nunmehr auch anlässlich der Bestellung zur Kassenverwalterin erforderlich.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge ab 31.12.2024 VB. Karin Leitner als Kassenverwalterin abberufen. Gleichzeitig soll mit 01.01.2025 VB Dunja Hofer als Kassenverwalterin bestellt werden.

Desweiteren möge beschlossen werden, dass aufgrund der einschlägigen Vordienstzeiten der VB Dunja Hofer bei NÖ Gemeinden (20 Jahre) von der für Gemeinde-Vertragsbedienstete, insbesondere für Kassenverwalter, vorgesehenen Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung abgesehen wird.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 13)
Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehendes als Bericht zur Kenntnis:

- Die nächste Gemeinderatssitzung ist für 17.12.2024, um 18.00 Uhr geplant.
- Die Gleichenfeier für den Kindergartenneubau in der Eichengasse findet am 16.01.2025, um 16.00 Uhr statt.
- Der Tennisclub Lindabrunn bedankt sich für die gewährte Subvention.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister um **18.35 Uhr** die heutige **öffentliche** Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung liegt ab 03.12.2024 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Die Schriftführer:

.....

Der Bürgermeister:

.....

Endausfertigung:

.....

Das Protokoll wird von den Protokollprüfern genehmigt: 17.12.2024

.....
Für Liste Schneider (LS)

.....
Für Team Karin Scheele SPÖ (SPÖ)

ENTSCHULDIGT
.....
Für die neue Volkspartei Enzesfeld-Lindabrunn (ÖVP)